

**Artenschutzrechtliche und naturschutzfachliche  
Untersuchung  
zur Planung  
„Sondergebiet Lebensmittelmarkt“**

**Gemeinde Burgstetten-Burgstall**

**Gutachterliche Stellungnahme, Stand 20.8.2019**

**Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 20.8.2019,

Hans-Joachim Scheckeler

# Inhaltsverzeichnis

1	Planungsfläche.....	1
2	Naturschutzflächen.....	4
3	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	5
3.1	Flora.....	5
3.2	Wirbellosen Fauna .....	5
3.2.1	Wasserbewohnende Arten .....	5
3.2.2	Heuschrecken.....	5
3.2.3	Schmetterlinge/Tagfalter.....	6
3.2.4	Hautflügler- Wildbienen.....	6
3.2.5	Käfer.....	6
3.3	Amphibien.....	7
3.4	Reptilien.....	8
3.5	Vögel.....	8
3.6	Kleinsäuger .....	10
3.7	Fledermäuse.....	10
4	Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	11
5	Artenschutzrechtliche Einordnung.....	12
5.1	Streng geschützte Arten.....	12
5.2	Europarechtlich geschützte Arten.....	12
6	Fazit.....	12

Im Rahmen der Planungen zur Bebauung „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ in Burgstetten-Burgstall wurde am 25.4.2017 eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Ergänzend wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel, Reptilien und Fledermausquartiere durchgeführt (25.04.,18.5.,13.7., 22.11.17).

Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

## 1 Planungsfläche

Im Planungsbereich finden sich unterschiedlich intensiv genutzte Wiesen z.T. mit Obstbaumbestand. Der Planungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke Nr. 726-728 und 731-734.

Im Norden und Osten wird der Bereich durch die Neue Straße (L 1117) begrenzt.

Im Westen grenzt die Fläche an neuere Obstbaumanlagen, im Süden befinden sich ältere Obstbaumbestände.

Die Sonnenexposition ist nicht besonders hoch, da der Hang nach Norden abfällt.



Abbildung 1: Nördlicher Teil der Planungsfläche von Westen



Abbildung 2: Südlicher Teil der Planungsfläche von Westen

Von der Planung sind zahlreiche Obstbäume betroffen (hauptsächlich auf Flurst. 731). Es handelt sich überwiegend um Halbstamm-Obstbäume.

Auf Flurstück 734 sind nach der Straßen Erweiterung noch zwei ältere Obstbäume verblieben, diese und einige der älteren Obstbäume auf Flurstück 731 weisen für artenschutzrechtlich relevante Tiere geeignete Sonderstrukturen wie Höhlen, Spalten oder Totholzanteile auf. Ihre Lage ist auf Abbildung 3 dargestellt. Entsprechend ihrem Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Tiere wurden 3 Stufen (rot, orange und gelb) unterschieden. Diese Bäume sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben. Ist eine Fällung unvermeidlich, müssen sie, falls der tatsächlich Eingriff nach 2019 erfolgt, nochmals hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Arten überprüft werden, auch wenn aktuell keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wurden.





Abb. 3: Wichtige Bäume (rot =hohe Relevanz, orange=Relevanz, gelb = relevantes Entwicklungspotenzial)



Abbildung 4: Baum 1



Abbildung 5: Baum 5

## 2 Naturschutzflächen

Im unmittelbaren Eingriffsbereich befinden sich keine unter Naturschutz stehenden Flächen. Das FFH-Gebiet Nr. 7121-341 „**Unteres Remstal und Backnanger Bucht**“ und das NSG **1.153 - „Buchenbachtal**“ werden auf Grund der Entfernung vom Eingriffsgebiet (geringste Entfernung beträgt deutlich über 600 m, die meisten Teile der Schutzgebiete sind noch wesentlich weiter entfernt) durch die geplanten Eingriffe nicht tangiert. Die dort vorkommenden FFH-Tierarten werden ebenfalls nicht beeinflusst. Dies gilt auch für die für das Schutzgebiet beschriebenen Amphibienarten (*Bombina variegata*, Gelbbauchunke; *Triturus cristatus*, Kammolch), da das untersuchte Areal, neben der großen Entfernung zu dem Schutzgebiet) relativ trocken und somit selbst für die mobileren Arten relativ uninteressant ist. Eine essentielle Funktion als Landlebensraum ist aufgrund der Trockenheit, der Entfernung zu den möglichen Laichgewässern und der Bewirtschaftung auszuschließen.

Auch für die beiden FFH-Schmetterlingsarten (*Callimorpha quadripunctaria*, Spanische Fahne und *Lycaena dispar*, Großer Feuerfalter) ist das Areal durch die regelmäßige Mahd und die Trockenheit nicht als Fortpflanzungshabitat oder sonstiger essentieller Habitatbestandteil relevant.

Keine der beiden Arten wurde während der Begehungen 2017 beobachtet.

**§30/33-Biotop**e sind nicht betroffen.

## 3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

### 3.1 Flora

Die Flächen werden als Grünland und als Obstwiesen genutzt. Der Untergrund ist ein Wirtschaftswiesengelände, das von Süßgräsern dominiert wird. Als krautige Pflanze dominiert der Löwenzahn (*Traxacum officinale* agg.) in weiten Teilen. Hinzu kommen noch einige weitere krautige Pflanzenarten in Abhängigkeit von der lokalen Bodenfeuchte und Beschattung: Hahnenfuß (*Ranunculus* ssp.), Walderdbeere (*Fragaria vesca*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Kleine Brunelle (*Prunella vulgaris*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Storchschnabel (*Geranium* ssp.), Ehrenpreis (*Veronica* ssp.).

Es sind keine autochthonen durch §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Pflanzenarten anzutreffen.

### 3.2 Wirbellosen Fauna

#### 3.2.1 Wasserbewohnende Arten

Auf Grund der allgemeinen Struktur des Gebietes und des Fehlens von Gewässern ist das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von **Libellen** und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender besonders oder streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG ) auszuschließen.

#### 3.2.2 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (besonders oder streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 oder Nr.14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend ungestörten, offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für streng geschützte Arten geeignet sind. Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt nicht zu erwarten. Es konnten bei den Untersuchungen weder besonders noch streng geschützte Arten festgestellt werden.

### 3.2.3 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzenbestände (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden. Die regelmäßige Mahd und hohe nächtliche Lichtimmission (Straße und Siedlung) wirkt sich ebenfalls negativ auf potenziell vorhandene Falterpopulationen, auch der nicht geschützten Arten, aus. Es konnten bei den Untersuchungen weder europäisch noch streng geschützte Arten festgestellt werden.

### 3.2.4 Hautflügler- Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche. Häufigere Arten können während der Baumblüte das Gelände zur Nahrungssuche nutzen. Diese Nutzung ist aufgrund des nur kurzzeitigen und eingeschränkten Nahrungsangebots in keinem Fall als essentiell einzustufen. Auch die Wiesenbereiche stellen ein Nahrungshabitat für häufigere Arten dar. Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

### 3.2.5 Käfer

Für gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG von streng oder europarechtlich geschützten wasser- oder baumbewohnende Käferarten fehlen geeignete Strukturen. Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können. Auch auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise.

Eventuell auftretende besonders geschützte Arten gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG werden bei Einhaltung der unten vorgeschlagenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch



die Planungen nicht erheblich beeinträchtigt. Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen zu rechnen.

**Streng oder europarechtlich geschützte Wirbellose Arten sind nicht dauerhaft im Eingriffsbereich vertreten.**

**Unter Anwendung von §44 Abs. 5 BNatSchG werden somit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 bezüglich der Wirbellosenfauna ausgelöst werden.**

Dennoch wird empfohlen zur Vermeidung von **Summationseffekten** bezüglich des **Nahrungsangebotes für Insekten** nicht nur Ersatzpflanzungen für entfallende Obstbäume vorzunehmen, sondern auch durch **Extensivierung** arten- und somit blütenreiche Wiesen zu entwickeln.

### **3.3 Amphibien**

Das dauerhafte Auftreten von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auf der Eingriffsfläche selbst auszuschließen. Die L1114 stellt für potentielle Amphibienvorkommen eine immense Gefährdung dar, so dass eine Zuwanderung aus Norden und Osten nahezu auszuschließen ist.

Auch ist die Trockenheit der Fläche, der hohen Entfernung zu potenziellen Laichgewässern und das hohe Störungspotenzial eine essentielle Nutzung als Landlebensraum durch streng geschützte Arten auszuschließen. Auch für besonders geschützte Arten ist eine essentielle Nutzung nicht gegeben.

Im gesamten Eingriffsbereich ist nicht mit dem dauerhaften Vorkommen von gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Amphibien-Arten zu rechnen.

**Für die Artengruppe Amphibien können somit im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legal Ausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

### 3.4 Reptilien

Das Vorkommen von Zauneidechse (streng geschützt) und Blindschleiche (besonders geschützt) ist theoretisch möglich. Allerdings herrscht durch die ziemlich intensive Pflege des Grünlands und der Obstwiesen seine relative Strukturarmut am Boden.

Zur Überprüfung streng geschützter Arten, insbesondere Zauneidechsen, wurden die relevanten Strukturen im 2017 intensiv abgesucht. Kartierungstermine (18.5.,13.7. 2017)

Datum	Temperatur	Bemerkungen
18.05.17	19- 22° C	Sonnig mit wenigen Wolken, kein Wind
13.07.17	18-22° C	Sonnig, kein Wind

Trotz geeigneter Witterungsverhältnisse konnten kein Zauneidechsen oder Hinweise auf diese Art gefunden werden. Somit sind **streng geschützte Reptilien sind im Eingriffsbereich auszuschließen.**

Einzelne Blindschleichen sind möglich, eine essentielle Funktion für die lokale Population ist jedoch auszuschließen. Unter Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 BNatSchG Abs. 5 besteht keine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützte Art.

**Nach europäischem Recht oder streng geschützte Reptilien-Arten sind nicht betroffen. Es werden somit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der Artengruppe Reptilien ausgelöst.**

### 3.5 Vögel

Zur Einschätzung der Auswirkung des geplanten Eingriffs auf die Avifauna, wurde 2017 ein Brutvogelkartierung durchgeführt.

Datum	Temperatur	Bemerkungen
25.04.17	13-15 °C	Bedeckt, kaum Wind
18.05.17	16-19 °C	Sonnig mit wenigen Wolken, kein Wind
13.07.17	16-19 °C	Sonnig, kein Wind

Generell bieten die vorhandenen Bäume Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Singvogelarten, darunter auch Höhlen- und Halbhöhlen nutzende Arten. 2017 wurden 6 Brutvogelarten

mit jeweils einem Brutpaar festgestellt, hinzu kamen weitere 6 Arten die regelmäßig zur Nahrungssuche erschienen und 3 Arten die kurzzeitig als Gäste auftraten.

Bei allen ermittelten Arten handelt es sich um Arten, die erfolgreich im unmittelbaren Umfeld des menschlicher Siedlungen brüten können, sofern die strukturellen Voraussetzungen gegeben sind.

Obwohl es einige kleinere Höhlen gibt ist auf Grund der aktuellen Störungsintensität und der im weiteren Umfeld wesentlich besseren Lebensraumsituation nicht mit dem Vorkommen von gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Vogelarten zu rechnen.

Es wurden keine Greifvogelhorste Eulen- oder Spechthöhlen gefunden.

### Brutvogelkartierung 2017:

Artname	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	BNatSch G	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	n	b	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	n	b	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	n	b	B
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	n	b	N
Elster	<i>Pica pica</i>	n	n	b	N
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b	B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	n	b	N/U
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	n	b	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	n	b	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	n	s	Ü
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	n	b	N/U
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	n	n	b	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	n	b	Ü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	n	b	N/U

**Rote Liste (RL):** 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, U=Brut im Umfeld

n = nicht in der Roten Liste geführt.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):** s = Streng geschützte Art, b = besonders geschützte Art

**Status im Gebiet:** B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, Ü = Überflug.

Drei der Brutvogelarten stehen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste. Generell sind die lokalen Populationen der zwei auf der Eingriffsfläche brütenden Arten noch relativ groß, dass der Verlust eines einzelnen Brutreviers nicht essentiell ist. So sind in Baden-Württemberg noch 20.000–25.000 Brutpaare des Grauschnäppers und 65.000–90.000 des Feldsperlings vorhanden. Es sind aber starke Bestandseinbrüche zu verzeichnen, zur Vermeidung eines solchen Summationseffektes sind daher geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Der Gartenrotschwanz brütet zwar nicht direkt auf der Eingriffsfläche (Ba-Wü noch 15.000–20.000 Brutpaare) eine Störung durch den geplanten Eingriff ist jedoch ohne Minimierungsmaßnahmen möglich.

**Im gesamten Eingriffsbereich und dessen Umfeld wird es bei Einhaltung der Minimierungs- und Schutzmaßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung gemäß §7Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützter und europarechtlich geschützter Vogel-Arten kommen. Es werden somit unter Inanspruchnahme der Legal Ausnahme keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der Artengruppe Vögel ausgelöst.**

### **3.6 Kleinsäuger**

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität (z.B. durch Hunde und vor allem Katzen aus dem Siedlungsbereich) im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

Es konnten bei den Untersuchungen weder europäisch noch streng geschützte Arten festgestellt werden.

**Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

### **3.7 Fledermäuse**

Es sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Strukturen zur Überwinterung vorhanden. Winterquartiere sind daher auszuschließen.

In den Bäumen fanden sich keine Hinweise auf Wochenstuben oder regelmäßig genutzte Fledermausquartiere. Die kurzzeitige Nutzung als Tagesversteck ist jedoch nicht auszuschließen. Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsbereich aufsuchen. Eine essentielle Bedeutung für die Nahrungssuche besteht nicht.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind nicht tangiert.

Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse kann durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen verhindert werden.

**Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden.**

## 4 Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Der Erhalt vorhandener Bäume ist prioritär.
- Unvermeidliche Fällungen müssen außerhalb der Brutsaison erfolgen, also zwischen Oktober und Februar.
- Gefällte Bäume mit Totholz und Löchern im Stammbereich können für ca. 3 Jahre im Umfeld gelagert werden, damit mehrjährige Insektenlarven noch schlüpfen können.
- Für alle gefällten Bäume mit einem Stammdurchmesser über 20 cm müssen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Hierbei sollte auf alte lokale Streuobstsorten zurückgegriffen werden. Die Ersatzpflanzungen sollten in unmittelbarem Anschluss an das Eingriffsgebiet erfolgen.
- Zusätzlich sollten im Umfeld Nisthilfen für Höhlenbrüter in Obstbaumbereichen, die noch keine ausreichenden Höhlenstrukturen aufweisen aufgehängt werden. Dies ist zwingend notwendig, wenn die in Abb. 3 markierte Bäume gefällt werden müssen.
- Sollte sich die Durchführung des Eingriffes um mehr als zwei Jahre verschieben, müssen die Bäume (Abb.3), falls eine Fällung nicht zu vermeiden ist, nochmals hinsichtlich streng geschützter Arten überprüft werden.
- Zur Vermeidung eines Summationseffektes hinsichtlich der auf Insekten als Nahrungstiere angewiesenen Vogel- und Fledermausarten, sollten Extensivierungsmaßnahmen (z.B. extensive Wiesen) im Umfeld stattfinden und die Begrünung mit insektenfördernden Pflanzen in der geplanten Siedlungsfläche eingeplant werden. (z.B. *Lonicera* sp. als Futterpflanze für Nachtschmetterlinge).
- Zur Vermeidung von Störungen des Umfeldes ist es wichtig Außenbeleuchtungen insektenfreundlich gestaltet werden, ein Abstrahlen ins Umfeld sollte durch die Ausrichtung der Leuchtkörper und durch entsprechende Abschirmvorrichtungen vermieden werden.
- Zur Vermeidung von einer relevanten Störung des Umfeldes (u.a. Gartenrotschwanz) sind auf Höhe der an das Planungsgebiet angrenzenden Obstbaumwiesen (Flurstücke 703-704 und 724-725) Pufferbereiche (z.B. durch entsprechende Abpflanzung mit dichten und ausreichend hohen Hecken) vorzusehen.
-

## **5 Artenschutzrechtliche Einordnung**

### **5.1 Streng geschützte Arten**

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor.

Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

### **5.2 Europarechtlich geschützte Arten**

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen einige Exemplare nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor. Dabei handelt es sich neben im Umfeld häufige Arten, um drei Arten der Vorwarnliste Baden-Württemberg. Zum Schutz des in direktem Anschluss brütenden Arten insbesondere des Gartenrotschwanzes ist es notwendig durch entsprechende Abpflanzungen einen Schutz vor Störungen zu sichern.

**Diese besonders geschützten Arten werden nur bei Einhaltung geeigneter Minimierungs- und Schutzmaßnahmen (vgl. Kap. 4) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 44 BNatSchG erfahren.**

## **6 Fazit**

**Es konnten keine Hinweise auf das Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden.**

**Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme einzelner Vogelbrutpaare nicht zu rechnen. Nur bei Einhaltung entsprechender Minimierungs- und Schutzmaßnahmen wird es gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.**